

30.10.91

In - FS

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

Aufnahme und Ausgestaltung von Regelungen, die sich aus den Maßgaben des Einigungsvertrages zum Personenstandsgesetz ergeben (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages).

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreinsniveau.

30.10.91

In - FS

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 203 00 - Pe 44/91

Bonn, den 29. Oktober 1991

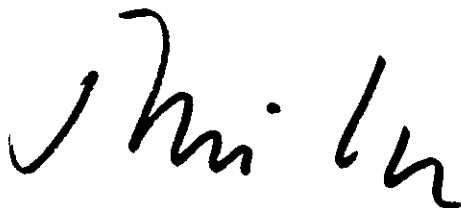
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1388), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Personenstandsbücher, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden sind, mit den bisherigen Vordrucken fortgeführt."

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für jeweils längstens fünf Jahre, bei weniger als zwanzig Einträgen für jeweils längstens zehn Jahre, können diese Bücher in Lose-Blatt-Form geführt werden; sie sind spätestens nach Ablauf der Frist einzubinden."

3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a (1) Für die Fortführung der Personenstandsbücher durch die Standesbeamten bei den Urkundenstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechend.

(2) Soweit die Personenstandseinträge die in den §§ 11, 21 und 37 des Gesetzes sowie die in den §§ 3 bis 7 und 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten und diese auch bei der Beurkundung nicht einzutragen waren, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. An ihn wird folgender Satz angefügt: "Hinweise sind unterhalb des Eintrags an der dafür im Vordruck vorgesehenen Stelle einzutragen."

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Randvermerke zu Personenstandseinträgen, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Format DIN A 5 quer angelegt worden sind, werden auf der Rückseite des Eintrags als Vermerk aufgenommen. Hinweise zu diesen Einträgen werden auf der Vorderseite unterhalb der Beurkundung eingetragen."

5. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist die Zuständigkeit des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin für die Führung des Familienbuchs am 3. Oktober 1990 auf einen Standesbeamten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet übergegangen (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dd des Einigungsvertrages), so hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin das Familienbuch dem zuständigen Standesbeamten zu übersenden oder der zuständige Standesbeamte das Familienbuch anzufordern, sobald die Zuständigkeit bekannt wird."

6. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

"§ 24 (1) Der Standesbeamte, der ein Familienbuch nach § 15a des Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e des Einigungsvertrages anlegt, hat dies dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Heiratsbuch führt.

(2) Stellt ein Standesbeamter fest, daß er ein Familienbuch für eine Ehe führt, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschlossen worden ist, so hat er dies mit den Angaben über die Anlegung des Familienbuchs dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Heiratsbuch führt."

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

"§ 24a Die Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag nach § 15a des Gesetzes für Ehen, die zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor einem Standesbeamten geschlossen worden sind (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B

Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e des Einigungsvertrages), ist auch dann möglich, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz nicht mehr in dem vorbezeichneten Gebiet haben."

8. In den §§ 31, 34, 45, 71, 71a und 72 werden jeweils die Worte "Berlin (West)" durch das Wort "Berlin" ersetzt.
9. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Stellt ein Standesbeamter fest, daß in den von ihm oder einem anderen Standesbeamten geführten Personenstandsbüchern ein Personenstandsfall beurkundet ist, für den in den Fällen der Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d cc des Einigungsvertrages auch beim Standesamt I in Berlin ein Personenstandseintrag geführt wird, so hat er dies dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin mitzuteilen. Die Einträge sind abzugleichen und, sofern dies erforderlich ist, zu berichtigen. Der Eintrag beim Standesamt I in Berlin wird danach nicht mehr fortgeführt; ihm ist hierüber ein Vermerk beizuschreiben. Wird dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin eine solche Doppelbeurkundung bekannt, so hat er den Abgleich zu veranlassen."

10. § 61 erhält folgende Fassung:

"§ 61 Die Vorschriften über Beweiskraft und über Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch

1. für die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister,
2. für die im Lande Baden-Württemberg geführten Familienregister,
3. für die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegten Personenstandsbücher.

Für den seit dem 1. Juli 1938 geführten Zweiten Teil des Blattes im Familienbuch gelten die früheren Vorschriften."

11. Dem § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die Ausstellung von Personenstands-surkunden aus Personenstandsbüchern, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden sind, sind die in Absatz 2 bezeichneten Vordrucke zu benutzen. In diese Personenstands-surkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Personenstandseintrag ergeben. Beglaubigte Abschriften von Personenstandseinträgen im Format DIN A 5 quer geben die Vorderseite und die Rückseite des Eintrags wieder; Hinweise werden nicht aufgenommen. Sie sind mit "Beglaubigte Abschrift aus dem ...buch des Standesamts..." zu bezeichnen und mit dem sich aus den Vordrucken Ax, Bx und Cx - Anlagen 16 bis 18 dieser Verordnung - ergebenden Übereinstimmungsvermerk zu versehen."

12. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

"§ 66a Die Auszüge oder beglaubigten Abschriften, die der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin aus den nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d bb ddd des Einigungsvertrages übernommenen Beschlüssen über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit erteilt, sind mit "Auszug aus dem ..." oder "Beglaubigte Abschrift des ..." und der Bezeichnung der Entscheidung zu überschreiben sowie am Schluß mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen."

13. § 67 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Gebührenfrei sind auch Personenstands-surkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen

Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist."

14. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

"§ 72b (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach der Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d bb aaa und bbb des Einigungsvertrages an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin abgegebenen Personenstandsbücher.

(2) Für die Fortführung und Benutzung der Personenstandsbücher gelten die in § 1, § 2a, § 8 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 getroffenen besonderen Regelungen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991
Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 1)

Der neue Absatz 2 stellt klar, daß für die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (nachfolgend: Beitrittsgebiet) angelegten Personenstandsbücher abweichend von Absatz 1 die bisherigen Vordrucke weiterzuverwenden sind. Er korrespondiert mit § 8 Abs. 2 (Nummer 4), der die Form der Fortführung vorschreibt.

Nummer 2 (§ 2)

Der Zeitraum, in dem in Lose-Blatt-Form geführte Personenstandsbücher einzubinden sind, soll künftig zehn statt fünf Jahre betragen können, wenn weniger als zwanzig Personenstandsfälle beurkundet worden sind.

Nummer 3 (§ 2a)

Absatz 1 entspricht der Maßgabe in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c aa Satz 1 des Einigungsvertrages.

Nach Buchstabe c bb Satz 1 der vorbezeichneten Regelung des Einigungsvertrages sind Personenstandsbücher, die vor dem 3. Oktober 1990 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht angelegt worden sind, nicht zu berichtigen, wenn sie Angaben, die nach den §§ 11, 21 und 37 PStG vorgeschrieben sind, nicht enthalten.

Da die §§ 3 bis 7 und 9 PStV für Eintragungen in die Personenstandsbücher weitere Angaben vorsehen, die in die im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 angelegten Personenstandsbücher nicht aufzunehmen waren, soll durch Absatz 2 klargestellt werden, daß es auch hinsichtlich dieser Angaben einer Berichtigung der Einträge nicht bedarf.

Nummer 4 (§ 8)

In den aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift gebildeten Absatz 1 ist wegen des Gleichklangs mit Absatz 2 zusätzlich eine Regelung für Hinweise aufzunehmen.

Absatz 2 gibt die in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c aa Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages getroffene Regelung über die Beischreibung von Vermerken und Hinweisen wieder und stellt klar, daß die Regelung nur für Einträge im Format DIN A 5 quer gilt. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung in § 1, nach der für die Fortführung dieser Personenstandsbücher die bisherigen Vordrucke weiterzuverwenden sind.

Nummer 5 (§ 21)

Nach § 13 Abs. 3 PStG können für die Fortführung von Familienbüchern, die bisher beim Standesamt I in Berlin geführt wurden, auch Standesbeamte im Beitrittsgebiet zuständig werden, wenn die Ehegatten dort ihren Wohnsitz haben. In der an § 21 anzufügenden Vorschrift wird Näheres über die Abgabe und die Anforderung dieser Familienbücher geregelt.

Nummer 6 (§ 24)

Der Standesbeamte, der das Heiratsbuch führt, benötigt die Mitteilung über die Anlegung des Familienbuchs, weil der Heiratseintrag von diesem Zeitpunkt an nur noch in bestimmten Fällen fortzuführen ist.

Nummer 7 (§ 24a)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Anlegung des Familienbuchs auf Antrag für die von ihr erfaßten Ehen nicht nur im Beitrittsgebiet, sondern bei jedem zuständigen Standesbeamten im Geltungsbereich des Gesetzes möglich ist.

Nummer 8 (§§ 31, 34, 45, 71, 71a und 72)

Durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d aa des Einigungsvertrages ist die Bezeichnung "Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West)" in "Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin" geändert worden.

Nummer 9 (§ 44)

Nach § 41 PStG und § 19 PStG-DDR konnten Personenstandsfälle von Deutschen, die in dem jeweils anderen Geltungsbereich der Personenstandsgesetze eingetreten waren, beim Standesamt I in Berlin (West) oder beim Standesamt I Berlin - Hauptstadt der DDR - beurkundet werden. Dies hat zu Doppelbeurkundungen geführt, für die jetzt keine Grundlage mehr gegeben ist. Die Vorschrift trifft - ausgehend von der in ihr zitierten Maßgabe des Einigungsvertrages - Regelungen über den Abgleich, etwaige Berichtigungen und den Abschluß der Einträge beim Standesamt I in Berlin.

Nummer 10 (§ 61)

Die Neufassung stellt klar, daß die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Benutzung und die Beweiskraft auch für die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet angelegten Personenstandsbücher gelten.

Nummer 11 (§ 62)

Die Vorschrift nimmt die in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c bb Satz 2 bis 5 des Einigungsvertrages getroffene Regelung auf und stellt klar, daß die Regelung für beglaubigte Abschriften nur für solche Personenstandseinträge gilt, die im Format DIN A 5 quer angelegt worden sind.

Nummer 12 (§ 66a)

Ergänzend zu der zitierten Maßgabe des Einigungsvertrages regelt die Vorschrift, wie die Auszüge und beglaubigten Abschriften aus der vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin übernommenen Sammlung von Beschlüssen über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit zu überschreiben und zu beglaubigen sind.

Nummer 13 (§ 67)

Redaktionelle Anpassung.

Nummer 14 (§ 72b)

Absatz 1 regelt, daß die Vorschriften der Verordnung sinngemäß auch für die Fortführung und Benutzung der vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin übernommenen Personenstandsbücher über Personenstandsfälle gelten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes der DDR eingetreten und vom Standesamt I Berlin - Hauptstadt der DDR - oder von Auslandsvertretungen der DDR beurkundet worden sind.

Absatz 2 weist auf die besonderen Regelungen der PStV für die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet angelegten Personenstandsbücher hin.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Kosten

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.